

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5595/J-NR/2015 betreffend die Kosten für den Deutschunterricht für Asylwerber bzw. Menschen mit Asylstatus, die die Abg. Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 23. Juni 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 6:

Allgemein wird angemerkt, dass die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status (§ 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz - SchPflG) gilt. Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet (§ 17 SchPflG). Die zuständige Sprengelschule hat alle schulpflichtigen Kinder, also auch Kinder von Asylwerberinnen bzw. Asylwerber oder Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status nicht geklärt ist, aufzunehmen – bei Vorliegen des „dauernden Aufenthalts“ nach § 1 SchPflG, bei bloß „vorübergehendem Aufenthalt“ nach § 17 SchPflG. Das Aufnahmeverfahren ist grundsätzlich in § 5 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) geregelt.

Als ordentliche Schülerin bzw. ordentlicher Schüler ist gemäß § 3 SchUG aufzunehmen, wer die gesetzlichen Aufnahmevervoraussetzungen für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllt, die Unterrichtssprache der betreffenden Schule soweit beherrscht, dass sie bzw. er dem Unterricht zu folgen vermag und die Eignung für die betreffende Schulart besitzt. Sind diese Aufnahmevervoraussetzungen nicht erfüllt, kommt insbesondere die Aufnahme als außerordentliche Schülerin bzw. außerordentlicher Schüler in Betracht.

Hinsichtlich der Fragestellungen nach den in Österreich dezidiert für den Deutschunterricht von Asylwerberinnen und Asylwerber bzw. von Menschen mit Asylstatus beschäftigten Lehrkräften wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen für den Bereich der Bundeslehrkräfte angemerkt, dass Derartiges in den verwalteten Personalinformationssystemen nicht gesondert gekennzeichnet wird. Ebenso werden im Bereich der Landeslehrkräfte im Rahmen der Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen die Ressourcen für die Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG als zweckgebundener Zuschlag nach der Schülerinnen- bzw. Schülerzahl

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

mit Status als außerordentliche Schülerin bzw. außerordentlicher Schüler genehmigt, wobei der aufenthaltsrechtliche Status kein relevantes Zuteilungskriterium darstellt. Der aufenthaltsrechtliche Status ist weiters kein Bestandteil der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz und kann auch aus anderen in der Schulstatistik verfügbaren Informationen nicht abgeleitet werden. Eine Beantwortung diesbezüglicher Fragestellungen würde daher eine Befassung aller Schulen in Österreich und einen damit verbundenen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand sowohl für die Schulbehörden als auch für alle Schulen bedeuten, weshalb von Erhebungen der angesprochenen Art Abstand genommen werden muss.

Abschließend wird hingewiesen, dass (Deutsch-)Kurse im Rahmen der Integrationsvereinbarung bzw. Maßnahmen des Integrationsfonds keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen darstellen.

Wien, 12. August 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	XKC3cTpNPMhtXrSQVBGqBHIX6sLgxmX37bHt20MGnQX2JSmq6rA8lUeahYIfgV3ZYU5HAyX37KUgJla/gmL3rjfh3avS7MxUG0inrxZ5ZJpCKkvihU9G3TY/zIYtlbDnNLh6Zgouz2RJCvy0OWN2GCZ+DZWA5zhAhW93yb4UFVkirai/xeI7lyV9wXApCt+XXZrvYtm3gkO0Kjk0OC2bZDYKzRGrwgrdzbzIX3+6yc0OSrlayn2546PEPiCubZvBBhrJdlsotnJZ/Gkn4blrS6aClw2PY9+j32ybBsdzE8/iz4enT4ryX6YzwCrZL+3Gqw2O/6SZYTg5PA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-08-17T14:40:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	